



DER BUNDESMINISTER
für UMWELT
DR. MARTIN BARTENSTEIN

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (0222) 515 22
Fax :
DVR : 0441473

XIX. GP.-NR
1970/AB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1995 -12- 11

Parlament
1017 Wien

~~ZU~~

1982/10

Wien, den - 7. DEZ. 1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Barmüller und weitere Abgeordnete haben am 11. Oktober 1995 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1982/J betreffend „Emission voll- und teilhalogenierter Fluorchlorkohlenwasserstoffe“ gerichtet. Auf die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigelegte Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1 - 7

1990: ca. 20 Meldungen über FCKW, Halone

1991: 25 Meldungen über FCKW, R-22, Halone

insgesamt wurden 2100 t FCKW gemeldet, während in der Importstatistik nur 1725 t aufschienen. Es wurden ferner 280 t R-22 und ca. 1,4 t Halone gemeldet.

1992: 20 Meldungen über FCKW und Halone

insgesamt wurden 1600 t FCKW gemeldet. Etwa die gleiche Menge wurde der Außenhandelsstatistik entnommen.

1993: 61 Meldungen über FCKW (260 t), Halone (2 t) und 1,1,1-Trichlorethan (50 t).

Die Außenhandelsstatistik (AHS) gibt für dieses Jahr ca. 600 t FCKW , 2 t Halone und 350 t 1,1,1-Trichlorethan an.

1994:

27 t FCKW-11 (R-11) - AHS: 52 t (Import - Export)

Verwendungszwecke: überwiegend als Treibmittel für Medizinsprays, aber auch als Kältemittel.

289 t FCKW-12 (R-12) - AHS: 820 t (Import - Export)

Verwendung als Kältemittel

4 t FCKW-113 (R-113) - AHS: 3,2 t (Import - Export)

Verwendung als Lösungsmittel

0,04 t FCKW-114 (R-114) - AHS: 0,2 t

Verwendung als Kältemittel

32 t FCKW-115 (R-115) als Bestandteil von R-502

(Kältemittel)

Verwendung als Kältemittel (Mischungen mit anderen Stoffen)

Nach der Außenhandelsstatistik wurden etwa 3 t Halone (Feuerlöschmittel) und 370 t 1,1,1-Trichlorethan (Lösungsmittel) in Österreich in Verkehr gesetzt. Gemeldet wurden lediglich ca. 40 t 1,1,1-Trichlorethan.

Für das Jahr 1995 liegen noch keine Meldungen vor.

ad 8

Es ist richtig, daß zum Teil erheblich größere Mengen an ozonabbauenden Stoffen in Österreich in Verkehr gesetzt als gemeldet wurden. Vor allem gilt das für die Substanz R-12 im Jahr 1994. Es dürfte sich um Vorziehkäufe wegen des 1995 vollzogenen EU-Beitritts handeln. (Nach dem Beitritt Österreichs befanden sich nämlich die hier gelagerten FCKW-Vorräte mit einem Schlag im Zollgebiet der Europäischen Union).

ad 9

Ein Nachweis der Mißachtung von Meldepflichten konnte bisher nicht erbracht werden.

ad 10 bis 15

Das Umweltministerium hat bereits im Jahr 1994 einen Entwurf für eine Verordnung zum Verbot teilhalogenierter FCKW erstellt. Aufgrund lang andauernder Verhandlungen (insbesondere betreffend EU-Konformität, da bereits eine EG-Verordnung existierte) kam es zu zeitlichen Verzögerungen.

Am 16. November 1995 ist nun die Verordnung (750/1995) im Bundesgesetzblatt erschienen. Die Bestimmungen traten am 1. Dezember 1995 in Kraft und gelten ergänzend zur Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15.12.1994 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen.

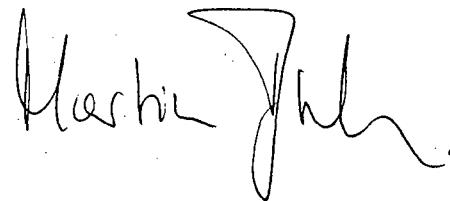
Da der Stand der Technik in Österreich bereits weit fortgeschritten war, wurde seit Inkrafttreten der entsprechenden Verordnungen nur eine sehr geringe Zahl an Ansuchen für Ausnahmegenehmigungen gestellt.

So liegt beispielsweise bei vollhalogenierten FCKW ein Ansuchen vor:

Restverwendung von 3 Tonnen FCKW 11 zur Herstellung von PU-Schäumen, die im Jahr 1992 bestellt worden waren.

Wesentlicher Inhalt ist ein gestaffelter Ausstieg aus teilhalogenierten FCKW (=HFCKW) bis zum Jahr 2002. Verwendungsende zur Schaumherstellung ist der 1.1.2000, Verwendungsende als Kältemittel in Neuanlagen (mittelgroße Kühlanlagen) ist der 1.1.2002. Ab 2002 sind HFCKW nur mehr für den Servicesektor erlaubt. Methylbromid, das als Biozid in Österreich nur in geringen Mengen eingesetzt wird, ist (mit geringen Ausnahmen) ab 1.1.1998 verboten.

Für die drei Bereiche, für die in der EU-FCKW-Verordnung noch kein endgültiges Ausstiegsdatum festgelegt wurde, wird ein Ausstiegstermin fixiert.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Martin Jähn". The signature is fluid and cursive, with a prominent "J" at the beginning.

Anfrage:**BEILAGE**

1. Wieviele gemäß § 3 Verordnung über das Verbot von Fluorchlorkohlenwasserstoffen als Treibgas, § 6 Verordnung über das Verbot vollhalogenierter Fluorchlorkohlenwasserstoffe, § 5 Abs 2 Verordnung über das Verbot von Halonen, § 3 Verordnung über das Verbot von F 22 als Treibgas und § 4 Abs 3 Verordnung über das Verbot von Trichlorethan verpflichtend zu erstattende Meldungen hat das Bundesministerium für Umwelt in den Jahren seit dem Inkrafttreten der genannten Verordnungen erhalten?
2. Welche Arten und Mengen in Verkehr gesetzter vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe wurden jährlich gemeldet?
3. Welche in Druckgaspackungen verwendeten Mengen Chlordifluormethan (Frigen-22) und vollhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe wurden jeweils für welche Verwendungszwecke jährlich gemeldet?
4. Welche Mengen anderer, als in Druckgaspackungen enthaltenen, vollhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffe wurden für welche vorgesehenen Verwendungszwecke und Abnehmerbranchen jährlich gemeldet?
5. Welche Mengen Halone wurden jährlich seit Inkrafttreten der Verordnung über das Verbot von Halonen gemeldet?
6. Welche Mengen 1,1,1-Trichlorethan bzw. welche Mengen von in § 4 Abs 1 Verordnung über das Verbot von Trichlorethan genannten Ersatzstoffen wurden jährlich seit Inkrafttreten der genannten Verordnung gemeldet?
7. Haben Sie Hinweise auf Verstöße gegen die in den genannten Verordnungen geregelten Meldepflichten?
8. Wie beurteilen Sie die vom Ökologie Institut vorgenommenen Abschätzungen, daß seit Inkrafttreten der Verbots-Verordnungen erheblich größere Mengen meldepflichtiger halogenierter Kohlenwasserstoffe in Österreich inverkehrgesetzt worden seien als dem Bundesministerium für Umwelt gemeldet wurden?
9. Welche Maßnahmen werden vom Bundesministerium für Umwelt tatsächlich gesetzt, wenn es zu Mißachtungen der Meldepflichten gekommen ist?
10. Welche Maßnahmen wurden seitens des Bundesministeriums für Umwelt gesetzt, um den Ausstieg Österreichs aus der Verwendung teilhalogenierter Fluorchlorkohlenwasserstoffe zu forcieren?
11. Aus welchen Gründen wurde die gemäß § 14 Abs 1 ChemG zu erlassende Verordnung über das Verbot teilhalogenierter Fluorchlorkohlenwasserstoffe bisher nicht kundgemacht?
12. Seit wann existiert der erste Entwurf dieser Verordnung?
13. Welche Einwände und Argumente wurden im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens vorgebracht, die später zu einer Abänderung des Entwurf führten?
14. Was sind die wesentlichen inhaltlichen Grundzüge der Verordnung?
15. Wann ist mit einer Kundmachung der Verordnung über das Verbot teilhalogenierter Fluorchlorkohlenwasserstoffe zu rechnen?